

Entscheidung Nr. 123/2025/2026 3. Liga
Spiel: SV Waldhof Mannheim – SSV Ulm 1846 Fußball
Datum: 06.02.2026

06.03.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 06.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.250,- Euro belegt.
2. Der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.050,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem SSV Ulm 1846 Fußball am 06.02.2026 in Mannheim.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag vom 03.03.2026 verwiesen.

Dem Antrag SV Waldhof Mannheim einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH

03.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem SSV Ulm 1846 Fußball am 06.02.2026 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.250,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurde aus dem Mannheimer Fanblock heraus zunächst eine Rakete abgeschossen. Im Anschluss wurden im Mannheimer Fanblock sodann mindestens 50 pyrotechnische Gegenstände (Blinker) gezündet.

Das Abfeuern und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des



DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.250,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 10.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –